

Original

Gemeinde Eiselfing

Satzung der Gemeinde
Eiselfing über die Festlegung
der Grenzen des im
Zusammenhang bebauten
Ortsteils „Bergham-West“

M = 1 : 1000

**Satzung der Gemeinde Eiselfing über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bergham-West (erweiterte
Ortsabrundungs-satzung) vom 05. August 1997**

Die Gemeinde Eiselfing erläßt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gem. § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB- MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) folgende (erweiterte)

Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bergham-West werden gem. den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 31.10.96 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, 07.08.97
Gemeinde Eiselfing





Forstner
Erster Bürgermeister

136

Bergham

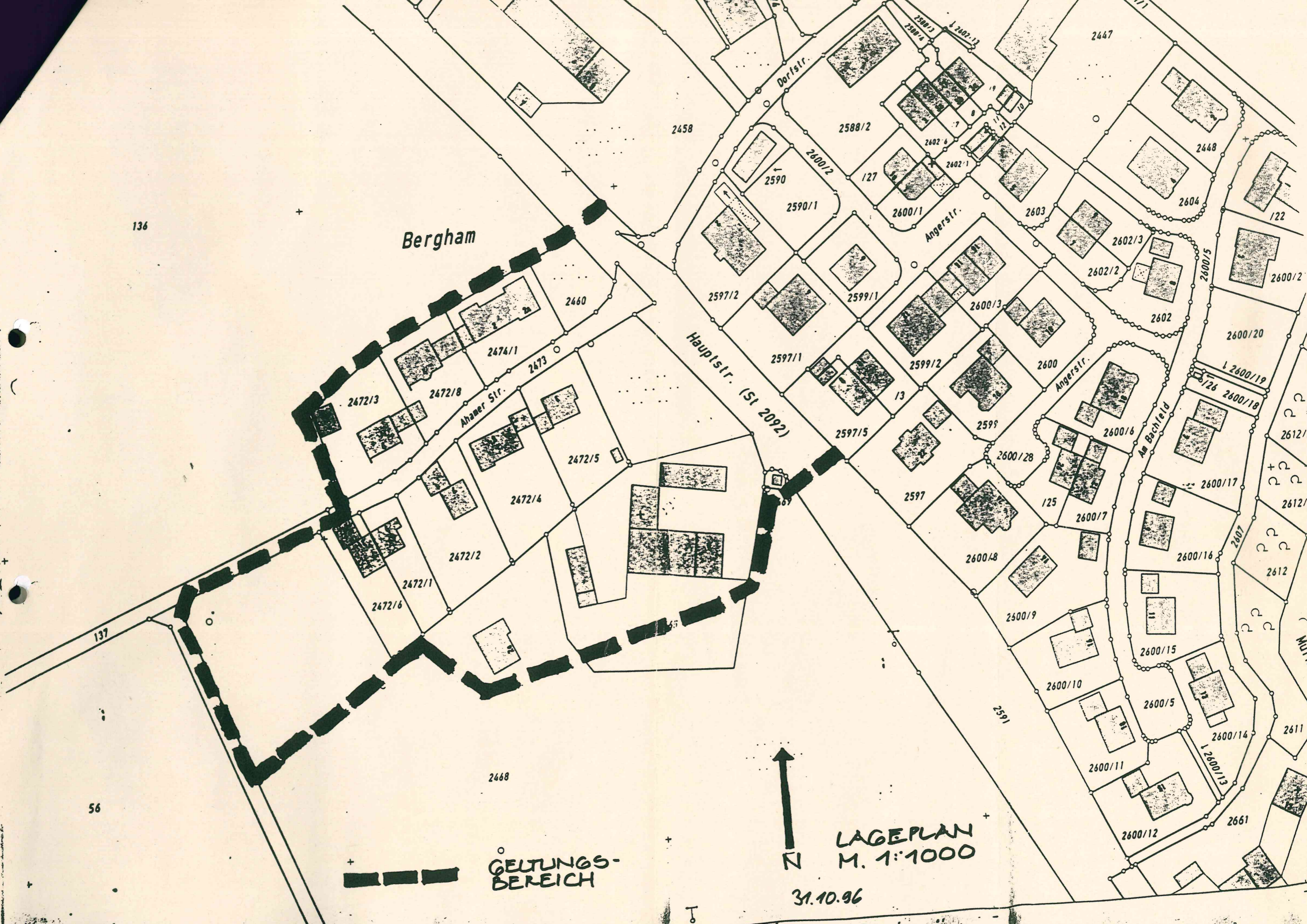
Hauptstr. (St 2092)

Ahmer Str.

Dorfstr.

Angerstr.

Am Bachfeld



137

56



GELTUNGS-
BEREICH



N

LAGEPLAN
M. 1:1000

31.10.96

MUR

**Satzung der Gemeinde Eiselfing über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bergham-West (erweiterte
Ortsabrundungs-satzung) vom 05. August 1997**

Die Gemeinde Eiselfing erläßt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gem. § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB- MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) folgende (erweiterte)

Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bergham-West werden gem. den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 31.10.96 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, 07.08.97
Gemeinde Eiselfing





Forstner
Erster Bürgermeister